

Kleine Anfrage

des Abg. Tobias Wald CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

**Übergangsvorschriften nach § 77 Absatz 1
Landesbauordnung (LBO)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung, dass vor Inkrafttreten der vom Landtag am 5. November 2014 beschlossenen Änderungen der LBO eingeleitete Verfahren nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen sind?
2. Teilt sie weiterhin die Auffassung, dass die Novelle der LBO in der vom Landtag am 5. November 2014 verabschiedeten Form erst für nach dem 1. März 2015 eingeleitete Verfahren bindend ist?

18. 12. 2014

Wald CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Januar 2015 Nr.41-0141.5/11 beantwortet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Teilt sie die Auffassung, dass vor Inkrafttreten der vom Landtag am 5. November 2014 beschlossenen Änderungen der LBO eingeleitete Verfahren nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen sind?*

Das am 5. November 2014 beschlossene Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) enthält keine Übergangsvorschrift, wonach vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes eingeleitete Verfahren nach den bisherigen Verfahrensvorschriften weiterzuführen sind. § 77 LBO ist nicht anwendbar, da sich diese Vorschrift ausschließlich auf das damalige Inkrafttreten der Landesbauordnung gemäß § 79 LBO zum 1. Januar 1996 – also auf das sog. Stammgesetz – bezieht.

- 2. Teilt sie weiterhin die Auffassung, dass die Novelle der LBO in der vom Landtag am 5. November 2014 verabschiedeten Form erst für nach dem 1. März 2015 eingeleitete Verfahren bindend ist?*

In Artikel 3 des vom Landtag am 5. November 2014 beschlossenen Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wurde bestimmt, dass das Änderungsgesetz am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft tritt. Da keine anderen Übergangsbestimmungen getroffen wurden (vgl. Antwort 1), gilt die neue Rechtslage damit ab dem 1. März 2015 und ist daher ab diesem Zeitpunkt auch behördlichen Entscheidungen zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass z. B. Baugenehmigungen ab dem 1. März 2015 unter Beachtung der neuen Vorschriften zu erteilen sind, auch wenn der Bauantrag vor diesem Datum gestellt wurde. Ist daher mit einer behördlichen Entscheidung erst nach dem 1. März 2015 zu rechnen, sind dem Bauantrag Bauvorlagen beizufügen, die dem neuen Recht Rechnung tragen. Durch die mehr als drei Monate dauernde Übergangsfrist ist sichergestellt, dass sich die Bauwilligen und deren Entwurfsverfasser/innen auf die geänderte Rechtslage einstellen können.

Dr. Splett

Staatssekretärin